

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heek
vom 16. Oktober 2007**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderung vom 19.07.2000 § 3b, 3c
Bekanntmachung vom 19.07.2000
Neufassung vom 16.10.2007
mit Wirkung vom 25.10.2007

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heek vom
16. Oktober 2007**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 a Tiere – Hunde
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 6 Reinigung von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Öffentliche Spielflächen, Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 12 a Brauchtumsfeuer
- § 12 b Instandhaltung von Grundstücken
- § 13 Wahrung der Mittagsruhe
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über
Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -
Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom
13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV NRW S. 135) und der § 5

Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - i.d.F. vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NW S. 229) wird von der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Heek vom 19. September 2007 für das Gebiet der Gemeinde Heek folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-,

Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen •

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 3 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 a

Tiere- Hunde

- (1) Über die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW hinaus sind Hunde an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen
 - a. auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
 - b. auf Geh- und Radwegen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- (2) Auf öffentlichen Spielflächen ist das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt.
- (3) Wer einen Hund mit sich führt, muss die Gewähr dafür bieten, dass er den Hund jederzeit wirkungsvoll und sicher unter Kontrolle hat und Sorge dafür tragen, dass der Hund andere Personen nicht belästigt oder gefährdet sowie Sachen nicht beschädigt. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen

jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist.

- (4) Hunde dürfen außerhalb eines befriedeten Besitztums nicht ohne Aufsicht herumlaufen.
- (5) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde oder Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (7) Von den Regelungen in Absatz 1 bis 3 und 5 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 3 b

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf öffentlichen Spielflächen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Licht- und Leitungsmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Geländern, Bänken, Denkmälern, an Türen, Toren Wänden, Mauern und Einfriedigungen öffentlicher Gebäude, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise

und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Heek genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer den Verboten der Abs. 1 und 2 zuwider handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;

4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 200 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
Die Hecker „Stiege“, Flur 37, dient der Allgemeinheit zur Naherholung.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 9
Öffentliche Spielflächen;
Kinderspielplätze

- (1) Schulhöfe sind der Allgemeinheit außerhalb der Schulzeit bis 22.30 Uhr zugänglich. Spiele und sportliche Betätigungen sind erlaubt, sofern sie in bestimmten Bereichen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Spiel- und Sportgeräte und –anlagen dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden. In der Zeit von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Schulhöfen untersagt.
- (2) Bolzplätze sind der Allgemeinheit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zugänglich, sofern nicht für einzelne Bolzplätze Altersbeschränkungen bestehen oder aber die Nutzungszeit gesondert eingeschränkt ist. Spiele und sportliche Betätigungen sind erlaubt. Sportgeräte und –anlagen dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum Alter von 14 Jahren (vollendetes 14. Lebensjahr) aufhalten. Darüber hinaus dürfen sich dort nur die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (4) Das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art ist auf allen öffentlichen Spielplätzen untersagt.
- (5) Das Befahren von Spielplätzen und Bolzplätzen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- (6) Das Befahren von Schulhöfen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist in der Zeit von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.
- (7) Auf § 3 a Abs. 2 wird hingewiesen.

- (8) Von den in den Abs. 1 bis 6 genannten Verboten können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Heek zu beantragen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an

der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfs. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter-Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, sind bei starken Geruchsbelästigungen entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf angrenzende Flächen von gemäß § 30 und § 34 BauGB beplanten oder bebauten Gebieten und Ortsteilen an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen nicht aufgebracht werden. An den übrigen Wochentagen sind die vorhin genannten Stoffe auf diesen Flächen auf unbestellten Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten bzw. auf Wiesen und Weiden bodennah anzubringen (Schleppschauchverteiler). Sollten diese Stoffe nicht bodennah aufgebracht werden, ist dieses nur bei kühler und bedeckter Witterung erlaubt. Im

übrigen ist die Landwirtschaftliche Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 12a Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören u. a. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der Gemeinde Heek anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der Organisation die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
 2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

- (3) Im Rahmen sog. Brauchtuumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz. Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Verbrennen zu einem Haufen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Bereits aufgeschichtete Haufen sind zum Schutz der Kleintiere am Tag des Verbrennens umzuschichten.
- (5) Das Brauchtuumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen müssen über ein Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (6)
 1. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - b) 50 m von öffentlichen Wege- und Verkehrsflächen,
 - c) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 2. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

§ 12 b

Instandhaltung von Grundstücken

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten soweit von Unkraut und Unrat frei zu halten, dass Anlieger oder die Allgemeinheit hierdurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 und § 3a der Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
 7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot des Fußballspiels und des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung verletzt;
 2. den Bestimmungen über Brauchtumsfeuer gem. § 12 der Verordnung – insbesondere Anzeige, Durchführung, verwendetes Baumaterial, Mindestabstände – zuwiderhandelt;
 3. entgegen § 12 b sein Grundstück nicht frei von Unkraut und Unrat hält;

4. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 13 der Verordnung verletzt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 15.07.1992 (BGBl I S. 1302) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heek vom 11. März 1996 außer Kraft.

Bekanntmachung am 17.10.2007.

